



Gemeinde **Bischweiler**

Sicherheitskonzept der Gemeinde Bischweiler

Für die Durchführung der Wahl zum Bürgermeister am 25.10.2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Hauptamt

01.10.2020



Gemeinde **Bischweier**

Vorbemerkung

Die Gemeinde Bischweier zählt rund 3.000 Einwohner und davon rund ...
Wahlberechtigte.

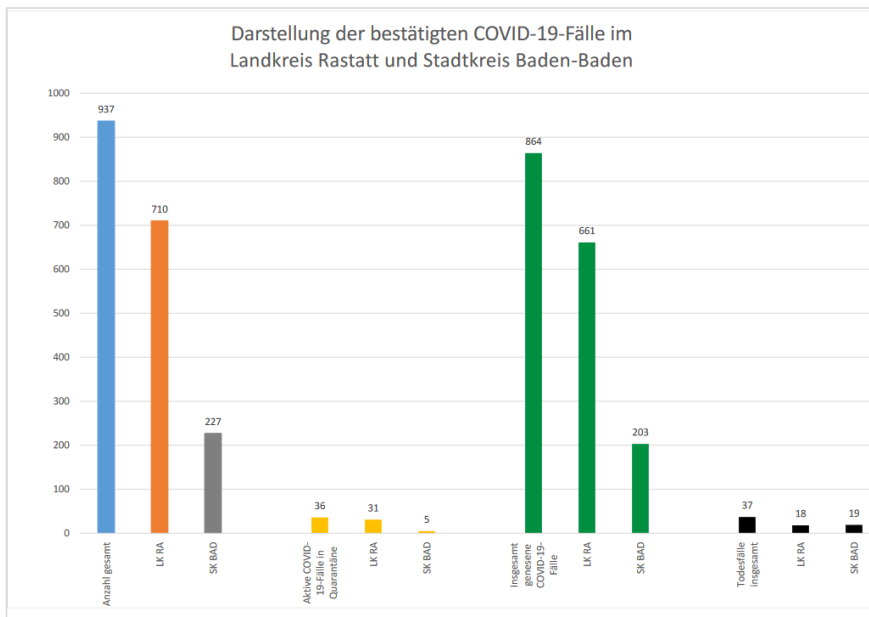
Das vorliegende Sicherheitskonzept wurde vor dem Hintergrund der Corona-
Pandemie erarbeitet.

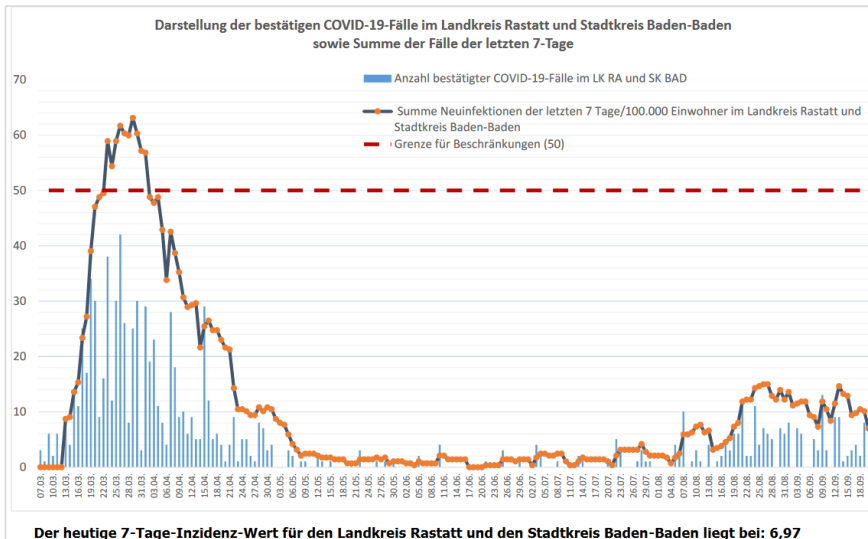


Allgemeine Angaben/ Ausgangslage

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Sicherheitskonzeptes (Stand 01.10.2020) waren insgesamt 745 Personen im Landkreis Rastatt infiziert. Die Anzahl der aktuell Infizierten liegt bei 30 Personen. 696 Personen sind bereits wieder genesen. Insgesamt verstorben sind 19 Personen. In Bischweier selbst waren bisher 5 Personen infiziert, die mittlerweile wieder genesen sind. Aktuelle aktive Fälle in Bischweier sind nicht bekannt.

<https://www.landkreis-rastatt.de/Startseite/aktuelles/corona+-+aktuelle+situation+im+landkreis+rastatt+und+stadtkreis+baden-baden.html>





(Stand 21.09.2020)

Die tatsächliche Entwicklung der Pandemie ist nicht absehbar. Neben der überregionalen Entwicklung in Baden-Württemberg und Deutschland können regionale Infektionsherde das Geschehen und die daraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen relativ kurzfristig sehr stark beeinflussen.

Die Planung und Durchführung einer Wahl in der Größenordnung der anstehenden Wahl zur / zum BürgermeisterIn erfordert eine mehrmonatige Vorlaufphase. Die grundlegenden Entscheidungen für die Organisation der Schutzmaßnahmen müssen aufgrund der jetzt geltenden Verordnungen und den Durchführungsbestimmungen erfolgen.

Die allgemeinen Hinweise des Innenministeriums (IM) – Stand 20.05.2020 – finden in dem nachfolgenden Konzept Berücksichtigung.



Organisation der Brief- und Urnenwahl

1. Einrichtung eines in zwei Bereiche geteilten Wahllokals, um beiden Wahlbezirken eine Teilnahme an der Urnenwahl (Wählen mit Wahlschein) in zumutbarer Weise zu ermöglichen.

Aufgrund ihrer Größe, Aufbaus sowie Barrierefreiheit wird das Wahllokal in der Markthalle eingerichtet.

Die beiden Ausgänge der Markthalle führen in unterschiedliche Richtungen, sodass die Halle am besten in zwei Bereiche geteilt werden kann, um den getrennten Wahlgang unter Einhaltung der Abstandsregelungen für beide Wahlbezirke zu gewährleisten. Der Wahlbezirk Nord wird im rechten und der Wahlbezirk Süd im linken Bereich der Halle wählen.

Zudem ist aufgrund der hohen Decken und 3 großen Fenster sowie Dachfenster eine angemessene Durchlüftung möglich.

2. Abziehen der Wahlhelfer aus der Markthalle ab einer Briefwahlbeteiligung von 50 %

Im Kommunalecho wurde ausdrücklich auf die Möglichkeit der Briefwahl verwiesen. Die Wahlleitung geht von einer Wahlbeteiligung von etwa 50% und einer prognostizierten Briefwahlbeteiligung von höchstens 40% aus.

Ab einer tatsächlichen Briefwahlbeteiligung von 50 % werden die WahlhelferInnen im rechten Bereich der Halle abgezogen, um die Auszählung der Wahlbriefe im Dorfhaus zu unterstützen. Die beiden Wahlbezirke werden in den linken Bereich der Halle zusammengelegt und wählen gemeinsam. Zu diesem Zweck werden zwei Urnen für die beiden Wahlbezirke auf den Wahltisch gestellt. Die verbliebenen WahlhelferInnen müssen den Wahlbezirk der WählerInnen prüfen und darauf achten, dass diese ihre Stimmzettel in die richtige Urne einwerfen.



Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses

1. Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist sichergestellt.

Wie vorgesehen werden die Sitzungen des GWA öffentlich abgehalten. Auf der Bekanntmachung zur Sitzung wird darauf verwiesen, dass die Sitzung nur mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz betreten werden darf. Die Sitzungen werden in der Markthalle stattfinden, in der aufgrund der Raumgröße der erforderliche Mindestabstand für alle TeilnehmerInnen sichergestellt werden kann.

2. Festlegung einer maximalen Personenanzahl sowie Kontrolle des Zugangs.

Die maximale Anzahl an Personen, die sich während der Sitzungen im Raum aufhalten dürfen, wird nach der geltenden Verordnung auf die vorgeschriebene Maximalzahl für geschlossene Räume begrenzt. MitarbeiterInnen der Gemeinde sorgen vor, während und nach den Sitzungen für die Einhaltung des geforderten Mindestabstands.

Kommentiert [P1]: Begrenzung Personen und Regelung Personenstrom um Abstandsregelung einzuhalten (§ 4 Nr. 1 CoronaVO i.V.m. § 2 CoronaVO)

3. Hinweisschild zum Tragen von Mund- und Nasenschutzmasken sowie weitere Informationen.

Es wird mit einem gut lesbaren Hinweisschild vor und im Sitzungsraum darauf hingewiesen, dass ein Mund- und Nasenschutz zu tragen ist und Personen mit Krankheitssymptomen der Zugang zur Sitzung nicht gestattet ist.

Kommentiert [P2]: Information über Hygieneanforderungen (§ 4 Nr. 8 CoronaVO)

4. Für die ausreichende Durchlüftung der Räumlichkeiten sind die anwesenden MitarbeiterInnen verantwortlich.

Die Markthalle besitzt 3 große Fenster sowie Dachfenster, sodass eine ausreichende Durchlüftung nach und ggf. während der Sitzung durch die anwesenden MitarbeiterInnen sichergestellt werden kann.

Kommentiert [P3]: Lüftung von Innenräumen (§ 4 I Nr.2 CoronaVO)



Wahlhelferschulungen

1. Die Schulungen werden in geeigneten Räumen unter Beachtung des Mindestabstandes durchgeführt.

Die Schulungen werden in der Markthalle durchgeführt, wo der Mindestabstand zwischen den WahlhelferInnen von mindestens 1,5 Metern gewährleistet werden kann.

2. Hinweis zum Tragen von Mund- und Nasenschutzmasken sowie weitere Informationen.

Es wird im Vorfeld durch einen Aushang hingewiesen, dass ein Mund- und Nasenschutz zu tragen ist und Personen mit Krankheitssymptomen der Zugang zur Schulung nicht gestattet ist. Die Einhaltung dieser Maßnahmen werden durch GemeindemitarbeiterInnen kontrolliert.

3. Für die ausreichende Durchlüftung der Räumlichkeiten sind die anwesenden MitarbeiterInnen verantwortlich.

Eine ausreichende Durchlüftung vor, nach und ggf. während der Sitzung wird durch die anwesenden MitarbeiterInnen sichergestellt.



Maßnahmen zum Schutz der WahlhelferInnen

1. Ausschluss von Personen mit Infekten

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Krankheitsanzeichen nicht an der Wahlhandlung im Urnenwahllokal oder bei der Briefwahlauszählung teilnehmen dürfen.

2. Anbringung von Spuckschutz-Vorrichtungen auf den WahlhelferInnentischen

Zum Schutz der WahlhelferInnen werden geeignete Spuckschutz-Vorrichtungen für alle Mitglieder des Wahlvorstandes installiert. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Mund-/Nasenschutz zu tragen.

3. Tragen von Mund-/Nasenschutz

Es werden Mund-/Nasenschutzmasken in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt. Auch WählerInnen werden dazu verpflichtet eine Mund-/Nasenschutzmaske im Wahllokal zu tragen. Die WahlhelferInnen werden schriftlich, sowie in der Schulung auf den korrekten Umgang mit Mund-/Nasenschutzmasken hingewiesen.

4. Händedesinfektion mit mindestens begrenzt viruzider Wirkung.

Es wird ein Desinfektionsmittelspender für die WahlhelferInnen sowie für die WählerInnen zur Verfügung gestellt. Zudem besteht in jedem Wahllokal die Möglichkeit, sich regelmäßig die Hände zu waschen.

5. Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern

Die Lokalitäten wurden so ausgewählt, dass die Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zu jeder Zeit gewahrt bleibt. Das Wahlmobiliar wird entsprechend platziert. Auf die Einhaltung wird in der Schulung nochmals explizit hingewiesen.

6. Offenhalten der Zwischentüren

Um das Risiko von Schmierinfektionen durch Kontakt mit kontaminierten Türklinken zu verringern, sind die Verbindungstüren in der Markthalle stets geöffnet.

7. Eingepackte Verpflegung

Für die WahlhelferInnen werden abgepackte Lunchpakete sowie eine Kaffeemaschine bereitgestellt. Die WahlhelferInnen haben die Kaffeemaschine mit einer Zange mit neuen Kaffeepads zu befüllen. Nach jeder Benutzung ist die Kaffeemaschine sowie die Zange mit einem Tuch zu reinigen.



Wahlhandlung im Wahllokal

1. Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

Bei der Durchführung der Urnenwahl besteht die Pflicht, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen. Dies wird den WählerInnen entsprechend vorab kommuniziert. Zusätzlich weisen Schilder vor dem Wahllokal darauf hin. Der Wahlvorstand überwacht das Tragen im Wahllokal.

2. Kennzeichnung des Zu- und Ausgangs und Lenkung des Personenverkehrs.

Die Zu- und Ausgänge werden in geeigneter Weise gekennzeichnet.

Das Wahllokal ist durch Bodenmarkierungen in zwei Bereiche für die Wahlbezirke Bischweier Nord und Süd getrennt. Über die Markierungen werden zudem der vorgeschriebene Weg der Wähler sowie der einzuhaltende Abstand gekennzeichnet. Hinweisschilder weisen zusätzlich darauf hin.

Der Wahlvorstand lässt die WählerInnen der beiden Wahlbezirke mit Abstand in das Wahllokal. Nach Abfrage des Wahlbezirks werden die WählerInnen in den jeweiligen Bereich geschickt und angewiesen, sich innerhalb der gekennzeichneten Pfade zu bewegen. Der Wahlvorstand überwacht den Weg der Wähler durch die Markthalle.

3. Kennzeichnung des Aufenthaltsbereichs für Öffentlichkeit im Wahllokal

Der Aufenthaltsbereich vor der Markthalle wird ebenfalls durch Bodenmarkierungen und andere geeigneten Maßnahmen gekennzeichnet. Der Wahlvorstand überprüft auch hier die Einhaltung der Vorgaben.

4. Festlegung einer Höchstzahl von Personen, einschließlich des Wahlvorstandes, im Wahlraum.

Während der Wahlhandlung dürfen sich zeitgleich 8 WahlhelferInnen, sowie 4 WählerInnen und max. 2 Mitglieder der Wahlorganisation aufhalten. Während der Auszählung dürfen sich 8 WahlhelferInnen, und 2 Mitglieder der Wahlorganisation im Wahlraum aufhalten. 2 Pressevertreter und 10 Wahlbeobachter sind ebenfalls zulässig. Diese müssen sich unter Einhaltung des 1,5 m Abstandes aufstellen. Ist dies nicht möglich, ist die Anzahl zu reduzieren.

5. Hinweisschilder am Eingang des Wahllokals

Es werden gut sicht- und lesbare Hinweise am Eingang des Wahllokals angebracht, die auf die im Wahllokal geltenden Verhaltensregeln verweisen. Neben der Mund-Nasenschutzpflicht, der Wahrung des Mindestabstandes sowie der Beachtung der Bodenmarkierungen wird unter anderem auch darauf hingewiesen, dass Personen mit Krankheitssymptomen der Zutritt nicht gestattet ist.

6. Desinfektion und Durchlüftung der Räume vor, während und nach der Wahlhandlung.

Die regelmäßige und ausreichende Durchlüftung wird von den Wahlvorständen organisiert und protokolliert. Durch Kugelschreiber-Halterungen auf den Tischen der



Gemeinde **Bischweiler**

Wahlhelfer wird garantiert, dass die WählerInnen bei der Entnahme des jeweiligen Kugelschreibers nur ein Schreibutensil berühren. Die Wahlhelferinnen reinigen nach jeder Benutzung die Tische der Kabinen sowie die verwendeten Kugelschreiber mit bereitgestellten Reinigungsutensilien.

Stündlich werden die benutzten Türklinken, Handwaschbecken, die den WählerInnen zugewandte Seite des Spuckschutzes, die Innenseite der Wahlkabinen, sowie die Oberseite der Wahlurne gereinigt.

Nach einem Schichtwechsel der WahlhelferInnen werden die Wahlhelfertische gereinigt.

Bei Bedarf können zusätzliche Oberflächen gereinigt werden.

7. Während der Stimmenauszählung im Wahllokal gelten ebenfalls die aufgeführten Maßnahmen.



Auszählung der Briefwahl

Um den Infektionsschutz zu wahren wird die Auszählung der Briefwahl in dem Obergeschoss des Dorfhauses stattfinden.

Hierzu werden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Möglichkeiten zum Händewaschen sowie Mund- Nasenschutzmasken werden zur Verfügung gestellt.

Es besteht die Pflicht einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Die WahlhelferInnen werden schriftlich, sowie in der Schulung auf den korrekten Umgang mit Mund-/Nasenschutzmasken hingewiesen. Zudem haben die WahlhelferInnen die Möglichkeit sich regelmäßig die Hände zu waschen.

2. Ausschluss von Personen mit Infekten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Krankheitsanzeichen nicht an der Briefwahlauszählung teilnehmen dürfen.

3. Überwachung des Besucherverkehrs durch die Öffentlichkeit.

MitarbeiterInnen überprüfen während der Auszählung, dass BesucherInnen eine Mund-Nasenschutzmaske tragen und den geforderten Mindestabstand einhalten. Neben den drei Mitgliedern des Wahlvorstandes im Büro dürfen noch bis zu zwei VertreterInnen der Öffentlichkeit der Auszählung beiwohnen.

4. Für die ausreichende Durchlüftung der Räumlichkeiten sind die anwesenden Wahlvorstände verantwortlich.

Eine ausreichende Durchlüftung vor, nach und ggf. während der Stimmenauszählung wird durch die anwesenden Wahlvorstände sichergestellt.



Schlussbemerkung

Die hier aufgeführten Maßnahmen zum Infektionsschutz für die Wahl zum/zur BürgermeisterIn am 25.10.2020, sowie falls erforderlich am 15.11.2020, bilden die aktuellen Verordnungen des Landes sowie die Empfehlungen des Innenministeriums mit Stand 25.09.2020 ab. Die tatsächliche Entwicklung der Pandemie ist nicht absehbar. Die Planung und Durchführung einer Wahl in der Größenordnung der anstehenden Wahl zur / zum BürgermeisterIn erfordert eine mehrmonatige Vorlaufphase. Die grundlegenden Entscheidungen für die Organisation der Schutzmaßnahmen müssen aufgrund der jetzt geltenden Verordnungen und den Durchführungsbestimmungen erfolgen. Insofern sich die Verordnungen verändern, wird das vorliegende Konzept kurzfristig angepasst, die Maßnahmen umgesetzt und die Wahlhelfer entsprechend geschult..

Bischweiler, 01.10.2020

Wahlleitung